

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule**

(veröffentlicht im Abl. des Kreises Coesfeld 1978, Seite 224 – 229)

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 16.02.1978 und des Rates der Gemeinde Senden vom 20.12.1977 und 26.01.1978 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (KGAG: GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 514) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgaben**

Die Gemeinden nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.07.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Durchführung**

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Lüdinghausen, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG als Träger zu errichten und zu unterhalten, sowie für die Gemeinde Senden die aufgrund des 1. WbG bestehenden kommunalen Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung durchzuführen.

## 43.1

### § 3

#### **Name der Volkshochschule**

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschulkreis Lüdinghausen“.

### § 4

#### **Satzung für die Volkshochschule**

Die Stadt Lüdinghausen wird von der Gemeinde Senden ermächtigt, die Benutzung der Volkshochschule einvernehmlich durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der am Volkshochschulkreis Lüdinghausen beteiligten Gemeinden gelten. Das Einverständnis wird ersetzt, wenn mehr als die Hälfte der am Volkshochschulkreis Lüdinghausen beteiligten Gemeinden ihr Einverständnis erteilt hat.

### § 5

#### **Mitwirkung der anderen Gemeinden**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss), dem 4 vom Rat der Stadt Lüdinghausen zu wählende Mitglieder und der Stadtdirektor oder ein von ihm Beauftragter angehören.
- (2) Ein Beauftragter des Rates der Gemeinde Senden und der Gemeindedirektor oder ein von ihm Beauftragter nehmen an den Sitzungen des VHS-Ausschusses stimmberechtigt teil. Sie sind berechtigt, ihre Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss darzulegen, sowie Anregungen für das Angebot des Volkshochschulkreises Lüdinghausen in der Gemeinde Senden zu übermitteln.

### § 6

#### **Volkshochschulangebot in der Gemeinde**

- (1) Der Volkshochschulkreis Lüdinghausen führt im Einvernehmen mit der Gemeinde Senden Lehrveranstaltungen in deren Gebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung nach Maß-

gabe des 1. WbG und der nachfolgenden Absätze (2) und (3) durch. Örtliche Angebote vorhandener anderer Träger am Ort sind gemäß den örtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

- (2) Bei entsprechendem Bedarf und im Einvernehmen mit der Gemeinde Senden kann der Volkshochschulkreis Lüdinghausen eine Zweigstelle in der Gemeinde Senden unterhalten, die den Namen „Volkshochschule Senden“ trägt und einen geeigneten örtlichen Leiter haben soll; auf Verlangen der Gemeinde Senden ist die Zweigstelle einzurichten. Auch bei der Auswahl der Mitarbeiter soll auf die örtlichen Belange im Rahmen des Gesetzes Rücksicht genommen werden. Satzung und Organisation der Zweigstelle sind so zu regeln, dass den Belangen der örtlichen Mitarbeiter und örtlichen Teilnehmer auf der Grundlage von § 4 Abs. 4, § 17 Abs. 3, 1. WbG, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (3) Soweit eine Zweigstelle nach Absatz (2) in der Gemeinde Senden nicht eingerichtet ist, werden in Einvernehmen und mit Unterstützung der Gemeinde Senden örtliche Kontaktstellen und Sprechstunden dem Bedarf entsprechend eingerichtet.

### § 7

#### **Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

- (1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Gemeinde Senden erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Geräte für Lehrveranstaltungen sowie die gem. § 6 Abs. 2 evtl. einzurichtende Zweigstelle, werden dem Volkshochschulkreis Lüdinghausen von der Gemeinde Senden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt Volkshochschule des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts) der Stadt Lüdinghausen zugrundegelegt. Leistungen Dritter für die Zwecke der Volkshochschule (Zuschüsse, Spenden, Förderungsbeiträge und dergl.) werden, zugunsten der Gemeinde, als Einnahme berücksichtigt. Die Höhe der danach von der Gemeinde Senden an die Stadt Lüdinghausen gem. § 23 Abs. 4 KGAG zu leistende Entschädigung bemisst sich nach der Nettolast, und zwar

## 43.1

- a) zu 15 v. H. nach den Einwohnerzahlen der Gemeinden; als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und in Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zugrundeliegenden Einwohnerzahlen und
- b) zu 85 v. H. nach den Stundenanteil der Hörer, die aus der Gemeinde Senden im Laufe des Rechnungsjahres an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, gemessen an der gesamten Hörerstundenzahl der Volkshochschule.

Studienfahrten und Studienreisen sind kostendeckend zu gestalten. Die ungedeckten Kosten der Einzelvorträge trägt die Gemeinde, in der die Vorträge gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der VHS-Ausschuss (§ 5).

- (3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Entschädigung leistet die Gemeinde Senden Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadt Lüdinghausen.
- (4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen zweckbestimmten Gebäudes, so trägt die Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet.
- (5) Die Gemeinde Senden bestimmt im Rahmen des 1. Weiterbildungsgesetzes, 1. WbG, Art und Umfang der für sie zu leistenden Jahreswochenstunden sowie die Koordination mit anderen in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen. Sie legt dieses im voraus fest und teilt sie dem Volkshochschulkreis Lüdinghausen vier Monate vor Beginn des neuen Schuljahres mit. Unterlässt die Gemeinde Senden die rechtzeitige Mitteilung, gilt die Regelung des laufenden Schuljahres.

## § 8 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres ge-

kündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.1979. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (2) Aufgrund der gesetzlichen Regelung (§ 11, 1. WbG, flächendeckendes kommunales Angebot) verpflichteten sich die beteiligten Gemeinden jedoch, die Kündigung in erster Linie nur zum Zweck der Änderung der Vereinbarung oder der Bildung eines Zweckverbandes vorzunehmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

# 43.1